

Sehr geehrte Eltern der 5. Klassen!

Ab der 9. Schulstufe sind nicht eigenberechtigte Schüler/innen gemäß SchUG 68 zum selbstständigen Handeln in gewissen Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten dies nachweislich (= mit Unterschrift) bewilligt haben.

Das heißt, die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder in einzelnen dieser im Gesetz genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten. Dieser Verzicht kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Klassenvorstand widerrufen werden.

Unten sind jene Punkte herausgefiltert, die für die Schüler/innen der 5. Klassen von Relevanz sind. Bitte kreuzen Sie an, welche Entscheidungen Sie für das kommende Schuljahr Ihrer Tochter / Ihrem Sohn übertragen wollen.

Tochter / Ihrem Sohn übertragen wollen.	
	m Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände, hen alternativen Pflichtgegenständen, späterer Wechsel eines alternativen egegenstandes, neldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegenständen, unverchen Übungen sowie am Förderunterricht, m Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer rholung der Nachtragsprüfung m Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung und um Zulassung zur rholung dieser Prüfungen,
NB: Die Erteilung der Eig 10. Schulstufe möglich.	genberechtigung, das Fernbleiben vom Unterricht selbstständig zu entschuldigen, ist erst ab der
genannten Punkte g	hter / Ihrem Sohn die Eigenberechtigung in allen oder einigen der oben eben wollen, ersuche ich Sie, das Gewünschte anzukreuzen, die folgende en und dem Klassenvorstand zukommen zu lassen.
Mit freundlichen Grü	ßen,
OStR. Mag. Gabriele Direktorin	Salek
•	Vorlage beim Klassenvorstand) einer Tochter / meinem Sohn
laut § 68 SchUG die l	, Klasse für das Schuljahr 201/1 Eigenberechtigung in den oben angekreuzten Punkten. ung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.
Datum	Unterschrift d. Erziehungsberechtigten